







die nicht erreicht, soll ohne weiteres auf das Pflaster fliegen. Die entlassenen Fahrer konnten die verlangte Mindestentlohnung nicht erreichen. Doch was kümmern die Direktion der Bedag solche Unmöglichkeiten? Sie nimmt keine Rücksicht darauf, daß sich die Konkurrenz der Benzinwagen sichtbar macht. Sie setzt sich leicht über die Tatsache hinweg, daß ihre Wagen häufig in Reparatur sind, und vor allen Dingen darüber, daß die Wagen in jeder Schicht einmal und wohl auch mehrmals zur Nachfüllung der Batterien fahren müssen. Die Nachfüllung soll auf nachträgliche Anweisung der Direktion möglichst im Kraftwerk in Notenburgsort am Röhrdamm erfolgen. Die Kraftwerke im Innern der Stadt, Königstraße und Nappo'shaus, dürfen erst den Strom abgeben, wenn in Notenburgsort die letzte Batterie fortgebracht ist. Diese sonderbare Einrichtung wird Aufsehenden erst dann recht klar, wenn sie erfahren, daß der Direktor der Bedag gleichzeitig Besitzer des Kraftwerkes in Notenburgsort ist. Derselbe Herr, der die Fahrer zwingt, weise zu stinklosen Fahrten nach Notenburgsort veranlaßt, verlangt bei Strafe der Entlassung eine Mindestentlohnung, die beim besten Willen nicht immer zu erreichen ist. Die Direktion mußte bei der Entlassung der Fahrer zugeben, daß ein Verschulden der betreffenden nicht vorliege, aber 30 bis 40 weitere Entlassungen müsse sie in nächster Zeit vornehmen, weil diese Fahrer ebenfalls nicht die gewünschte Durchschnittsleistung erzielten. Eine Betriebsbeschränkung sei keineswegs vorgesehen, vielmehr beabsichtige man, den Betrieb zu erweitern.

An der Betriebsvergrößerung wird denn seit einiger Zeit auch dadurch gearbeitet, daß die Bedagdirektion neue Fahrer ausbildet, die für ihre Ausbildung 60 Mark bezahlen müssen. Diese ausgebildeten Leute beschließt die Gesellschaft sodann als sogenannte lose Reservefahrer, stellt sie aber nicht fest an, weil dann die tariflichen Bestimmungen gelten würden. Im Tarif ist bestimmt, daß jeder achte Tag ohne Lohnführung freigegeben ist. Außerdem sind Ferien nach der Dauer der Beschäftigung von drei Tagen bis zu einer Woche vorgesehen und bei militärischen Übungen ist ein Zuschuß für die ersten beiden Wochen von 15 Mark bestimmt. Diese Bestimmungen scheinen der Bedag unbenommen zu sein. Die Reservefahrer sollten wohl ein Mittel werden, die alten Leute und damit den Tarif loszuwerden. Einer der neuereingestellten Reservefahrer mußte 85 Nächte ohne Unterbrechung fahren. Andere fuhren etwas kürzere Zeit ohne jeden Tag. Interessant wäre es zu erfahren, ob die Polizeibehörde, die sich sonst so intim um die Verhältnisse des öffentlichen Verkehrs kümmert, von diesen standstillen Vorgängen weiß. Als einer der überanstrengten Leute um einen freien Tag bat, wurde ihm angekündigt, daß er dann gleich auf acht Tage keine Arbeit erhalte. Die Gesundheit der Arbeiter und die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs soll dem Profitinteresse der Bedag zum Opfer gebracht werden. Die Bedag hat seit Jahren den Kraftdroschenverkehr fast monopolisiert in ihrer Hand vereinhaltet. Ihre Wagen lassen ihr nicht annähernd soviel wie die Benzinwagen den später aufzutretenden Kleinbestkern. Dennoch wird der Tarif von diesen kleinen Betrieben anerkannt und eingehalten.

Im Aufsichtsrat der Bedag sitzen Hamburger Großkaufleute, deren Namen in der Öffentlichkeit bei wirtschäftlichen Veranlassungen gern und viel genannt sind. Wird ihnen der Profit höher stehen, als die Gesundheit der Arbeiter und die Sicherheit des Verkehrs? Und wenn das letztere von ihnen nicht zu erwarten ist, bleibt doch die Frage, ob die Behörde ihren sonst so weitreichenden Einfluß geltend machen will oder nicht. Was nützt alles Bedauern über schwere Autounfälle, was nützen alle sein angelegtesten Vorschriften für die Fahrer, wenn sie durch ein rücksichtsloses Ausbeutungssystem in die Karambolagen direkt hineingezogen werden. Die erfahrenen Chauffeure hatten sich, auf ihre Organisation gestützt, den notwendigen Schutz durch die tarifliche Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen errungen. Unerfahrene Leute will man an ihre Stellen setzen und will sie obendrein nur noch nach zurückgelegten Kilometern bezahlen. Solche Maßnahme werden, jedes vernünftige Menschenleben mehr würde denen zur Last fallen, die jetzt nicht einzelfallen.

Der unvorsichtige Chauffeur. (Urteil des Reichsgerichts vom 2. Mai 1913.) Das Landgericht in A. h. hat am 8. Novbr. v. J. wegen schuldhaftiger Körperverletzung auf Grund des § 290 St. G. B. den Chauffeur Anton Cremer zu einer Geldstrafe von 120 Mark verurteilt. Cremer fuhr am 29. Mai 1912, abends 7 1/2 Uhr, in seiner Benzin-autodrosche einen gewissen D. ins Restaurant „Ewige Lampe“. Während der Fahrt rief D., der sehr eilig zu einem Telefongespräch kommen mußte, dem Cremer wiederholt zu, er solle geschwindig fahren. Da es aber durch enge, belebte Straßen ging, sah Cremer davon ab, die Schnelligkeit seines Kraftwagens zu erhöhen. Als das Automobil vom Dampflager auf einem sehr verkehrsreichen, vom Regen schlüpfrig gewordenen Straßenzug nach dem Restaurant „Ewige Lampe“ zu einbiegen wollte, kreuzten plötzlich die Eheleute Allan, die nach der Marzellenstraße zu gingen, den Weg des Fahrzeuges. Die 54jährige Frau Allan, die sich nicht schnell genug in Sicherheit bringen konnte, wurde dabei von dem Kraftwagen erfasst und zu Boden geworfen. Sie erlitt erhebliche Verletzungen an den Unterschenkeln und ist auch jetzt noch nicht wieder in den Vollbesitz ihrer Gesundheit zurückgekehrt. Cremer verteidigte sich vor Gericht damit, daß die Frau nicht auf sein Signal geachtet habe. Die Strafkammer stellte auch tatsächlich fest, daß die Eheleute Allan sich unvorsichtig benommen hätten. Dieses aber konnte Cremer nicht entkräften. Er hätte, so sagt das Landgericht, da er schon aus einiger Entfernung die Unsicherheit der Eheleute Allan wahrnehmen konnte, das Automobil

um jeden Unfall auszuschließen, sofort zum Halten bringen müssen. Es wäre daher unbedingt erforderlich gewesen, die Geschwindigkeit so einzurichten, daß der Wagen, wie es hier nötig war, auf drei Meter gebremst werden konnte. Dies aber war Cremer nicht mehr möglich, da er zu rasch gefahren war. Er hatte daher durch sein allzu rasches Fahrttempo die besondere Vorsicht, die er gerade beim Passieren von Straßenzweigungen aufwenden mußte, verletzt und durch seine Fahrlässigkeit die Gesundheitsgefährdung der Frau Allan herbeigeführt. Daß er aber durch einen Verstoß gegen die von ihm zu verlangende Sorgfalt die Gesundheit eines Menschen gefährden konnte, war er voranzusehen wohl imstande. Gegen seine Verurteilung legte Cremer Revision mit materieller Beschwerde ohne nähere Ausführungen beim Reichsgericht ein. Der höchste Gerichtshof hat indessen das Rechtsmittel dem Antrag des Reichsanwalts entsprechend als unbegründet verworfen und, da keinerlei Rechtsirrtum darin erkennbar war, das erstinstanzliche Urteil bestätigt.

München. Seit einigen Jahren sind hier besondere Fremden-Rundfahrt-Wagen im Betrieb, die die Fremden gegen eine Gebühr von 3 Mk. pro Person zur Beschäftigung der Stadt befördern. In den Reisebüros und in allen Hotels werden für diese Rundfahrten Vorverkaufsstellen ausgesetzt, wovon den Hotelangestellten eine Provision bezahlt wird. Die Droschkenfahrer Mühlens erbittern darin eine Schädigung ihres Gewerbes. Sie richteten deshalb an die Polizeidirektion eine Eingabe, worin sie verlangten, daß auch ihnen die Ausgabe von Vorverkaufsbilketten für Fremden-Rundfahrten gestattet werden sollte. Dem Verlangen kam die Polizei entgegen und im Verein mit dieser wurde von der Lohnaufseher-Zinnung der Gürtel, der zu besahren ist, festgelegt und folgende Fahrpreise festgesetzt: Für Vierdroschken 1-2 Personen (Billett rot) 5,40 Mk., 3-4 Personen (grün) 6,70 Mk. Für Auto 1-3 Personen (blau) 7 Mk., 4-5 Personen (gelb) 9,80 Mk. Zur Erläuterung dieser Neueinrichtung hielt nun am vergangenen Dienstag der Innungs-Vorstand, Herr Bachhuber, einen Vortrag, dem circa 45 Droschkenfahrer, meistens Besitzer, beimohnen und in welchem der Referent folgende Punkte behandelte:

1. Was hat der Führer zu tun, wenn Fahrgäste zu ihm kommen mit einem Billett?
2. Was hat der Führer zu tun, wenn Fahrgäste ohne Billett kommen und vom Führer ein Billett kaufen wollen?
3. Was hat der Führer zu tun, wenn derselbe außerhalb des von der Rundfahrt umschlossenen Gürtels steht und Leute mit einem Billett zu ihm kommen?
4. Was hat der Führer zu tun, wenn er an einem Platze innerhalb des von der Rundfahrt umschlossenen Gebietes steht und Leute mit einem Billett zu ihm kommen?
5. Was hat der Führer zu tun, wenn mehr Personen kommen, als auf dem Billett aufgeführt sind?
6. Was hat der Führer zu tun, wenn weniger Personen kommen, während das Billett auf 4 und 5 Personen lautet?
7. Was hat der Führer zu tun, wenn die Fahrgäste die Fahrt abbrechen oder abkürzen wollen?
8. Was hat der Führer zu tun, wenn die Fahrgäste die Rundfahrtgrenze erweitern oder die Fahrt verlängern wollen?
9. Wie verhält es sich mit den Billetten, die der Besitzer kauft und dem Führer übergibt?
10. Darf der Führer Personen, die mit Oberpollinger Kartenbesen kommen, die im Prospekt gewähren 50 Pf. Ermäßigung anerkennen?
11. Wie verhält es sich bei der Abrechnung mit dem Besitzer?
12. Wie gelangt der Besitzer zu seinem Gelde?

Zu vorstehenden Punkten gab Herr Bachhuber folgende Erklärungen:

1. Der Führer hat den abhängenden von abzurufen und aufzubewahren, weil derselbe bei der Abrechnung als Bargeld angenommen wird.
2. Der Führer soll ständig im Besitze von Billetten sein, und er darf solche nur gegen sofortige Bezahlung abgeben.
3. Steht der Führer auf einem Standplatz außerhalb des Gürtels, so hat er sich die Fahrt bis zum Gürtel extra bezahlen zu lassen.
4. Wenn mehr Personen mit einem Billett kommen, als auf demselben angeführt sind, so haben die Fahrgäste den entsprechend höheren Fahrpreis darauf zu bezahlen.
5. Wenn weniger Personen befördert werden, als auf Grund des Billetts befördert werden müssen, ist der Führer nicht verpflichtet, etwas herauszugeben, muß jedoch auf Verlangen die Fahrt entsprechend verlängern.
6. Der Führer ist nur dann verpflichtet, Retourzahlungen zu leisten, wenn die Fahrgäste durch Sitzungen an der Maschine an der Weiterfahrt verhindert werden.
7. Der entsprechend höhere Betrag muß laut Fahrpreisregister bar bezahlt, ebenso muß bei Unterbrechung der Fahrt die Wartezeit extra bezahlt werden.
8. Der Führer dürfen keinerlei Ermäßigungen des Fahrpreises gewähren.
9. Der abgerufenen von kann, wie bereits erwähnt, bei der Abrechnung dem Besitzer als Bargeld übergeben werden.

Auf der X. Internationalen Automobilausstellung in Prag wurde eine Erfindung vorgeführt, worüber die „W.“ wie folgt berichtet: Interessant war die Vorrichtung einer Erfindung, die durch das noch immer ungeübnete Hemmisdorfer Automobilüberbrennen veranlaßt worden ist. Der Wiener Erfinder Schaffranek hat einen Apparat herge stellt, der ein über die Straße gespanntes Drahtseil zunächst längt über

schärfer Metallspitze gleiten läßt und sodann zwischen die scharfen Schneiden einer Schere nimmt, die den Draht vollends zerhackt, so daß er unendlich zu beiden Seiten niederfällt. Der Apparat ist vom Führer bis zur Spritzwand montiert. Die vordere schräge Schiene ist als Säge ausgebildet. Den schließt sich an diese Schiene eine scharfe nach vorn gewendete Metallschere, deren Klappen automatisch zusammenklappen, sobald etwas zwischen sie gerät. Die Kombination von Säge und Schere wird von Stützklappen getragen, die auf dem Führer und auf der Spritzwand aufgeschaltet sind. Auf Wunsch des Statthalter's von Böhmen, Fürsten Franz Thun-Hohenstein, wurde bei der Prager Automobilausstellung die Erfindung vorgeführt. In der Breite einer gewöhnlichen Landstraße waren zwei starke Pfähle fest in die Erde gerammt. Zwischen diese Pfähle wurden neue Drahtseile von je 6, 8 und 12 Millimeter Durchmesser in verschiedener Höhe gespannt, um sowohl die Wirkung der Säge als auch die der Schere zu erproben. Statthalter Fürst Thun traf zur angelegten Zeit pünktlich in der Ausstellung ein und wurde von den Herren des Czchy Klub Automobilklub, Fort, Baurat Hofenberg, Sekretär Dr. Kalla und Fabrikant Cervinka, empfangen. Der Statthalter ließ sich die Vorrichtung von dem Erfinder erklären. Bei den vorgenommenen Versuchen zerhackt mit einem leichten Rißchen erst die Säge und bei höher gespanntem Seil später die Schere prompt die Seile. Die Erfindung, daß die Schnellvorrichtung das Aussehen des Wagens beeinträchtigt, lassen sich dahin widerlegen, daß sie bei Tag kaum gebraucht werden dürfte. Sie ist so leicht demontabel und zusammenlegbar, daß sie bequem im Wagen mitgeführt werden kann, um im Bedarfsfalle bei Nachfabriken aufgeschraubt zu werden. Die Wiener Schaffranek erzielte gleich nach der Probe von Privatbestellungen, auch verschiedene Automobilhändler und Karosiers interessieren sich dafür.



Breslau. In der am 28. April abgehaltenen Versammlung der Droschkenführer wurde seitens des Sektionsleiters in eingehender Weise die Frage der endlichen Einführung von festen Wochenlöhnen erörtert und nach lebhafter, freier Aussprache einstimmig ein Tarifvertrag angenommen, der neben der Einführung fester Wochenlöhne in Höhe von 10 Mk. und 20 Pf. der Einnahme eine entgegnermaßen geregelte Arbeitszeit vorsieht. Fixierung von Ruhmitteln und einige andere Verbesserungen sind vorgesehen. Ferner wurde nachstehende Resolution einstimmig angenommen:

Die heute, Montag den 28. April, zahlreich besuchte Versammlung der Droschkenführer beauftragt die Sektionsleitung, zu geeigneter Zeit den Vertrag mit den Besitzern zum Abschluß zu bringen. Sie erwartet von den Besitzern in Anbetracht der mäßigen Lage und der bescheidenen Wünsche einen baldigen, friedlichen Abschluß.

Die Versammelten verpflichteten sich ferner, dafür zu sorgen, daß auch der letzte Rutscher der Sektion zugeführt wird, um so den Abschluß und die Innehaltung des Vertrages zu sichern.



Berlin. Hausdiener der Lebensmittelbranche. Ueber eine schwere Mißhandlung eines jungen Hausdieners wird berichtet: Die Mißhandlung eines jugendlichen Arbeiters hat in der Königin-Augustastrasse große Aufregung hervorgerufen. In dem Hofgäßchen von Eduard Strohsorb, Königin-Augustastrasse 18, kam es am Donnerstag zu einer erregten Auseinandersetzung zwischen dem Geschäftsinhaber und dem 16jährigen Hausdiener Wilhelm Döring. Weil der Hausdiener gekündigt hatte, erklärte ihm Herr Strohsorb, jetzt könne er sofort gehen. Döring holte sich Rat auf dem Polizeibureau und wurde dort belehrt, daß er bei der vereinbarten dreitägigen Kündigungsfrist nicht sofort entlassen werden dürfe. Als der junge Mensch seinem Arbeitgeber dies meldete und verträgnismäßig Kost und Logis bis zum Ablauf des dritten Tages beanpruchte, scheint Herr Strohsorb in Wut geraten zu sein. Was dann folgte, darüber sind in der Nachbarhaft schlimme Gerüchte im Umlauf. Nach Schluß des Geschäftes ließ Herr Strohsorb sich dazu hinreißen, den Hausdiener zu schlagen. Er hieb ihn ins Gesicht, rief ihn mit dem Kopf gegen ein Regal, warf ihn zu Boden und schlug immer wieder auf ihn ein. Infolge des Geschlages, das durch den verschlossenen Laden kam, sammelte sich auf der Straße eine beträchtliche Menschenmenge an. Ein anderer jugendlicher Hausdiener des Geschäftes und nachher auch noch ein Bewohner des Nachbarhauses riefen Polizei herbei, aber diese konnte zunächst nicht Zutritt zu dem Laden verschaffen. Als ihr endlich geöffnet wurde, fand sie den jungen Menschen in einem Zustande vor, der seine sofortige Ueberführung in das Elisabethenkrankenhaus nötig machte, wo eine Zerpflasterung des rechten Wadenknöchels und eine schwere Gehirnerschütterung festgestellt wurde. Der Verletzte soll noch am Freitag in den Nachmittagsstunden bewußtlos gewesen sein. Gegen Strohsorb ist Anzeige erstattet worden.

















